

Synopse

Anlage 2

KHVO in der heutigen Fassung	KHVO in der neu zu beschließenden Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Gefahrenabwehrverordnung regelt unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen das Führen von Hunden im Gebiet der Stadt Kassel.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Gefahrenabwehrverordnung regelt unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen das Führen von Hunden im Gebiet der Stadt Kassel.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Anleinplicht</p> <p>(1) Hunde sind auf den in der Anlage zu dieser Gefahrenabwehrverordnung konkret bezeichneten Flächen an der Leine zu führen.</p> <p>(2) Leine, Halsband und Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Insbesondere müssen sie reißfest sein. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind zehn Meter als Höchstlänge zugelassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anleinplicht</p> <p>Hunde sind auf den in der Anlage zu dieser Gefahrenabwehrverordnung konkret bezeichneten Flächen an der Leine zu führen.</p> <p>(2) gestrichen</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Ausnahmen</p> <p>Die Anleinplicht nach dieser Gefahrenabwehrverordnung findet auf</p> <ul style="list-style-type: none">a) Blindenführ- und Behindertenbegleithunde,b) Diensthunde von Behörden, insbesondere der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundeswehr,c) Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes,d) Hunde von gewerblichen Bewachungsdiensten, soweit der Einsatz dies erfordert, <p>im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes keine Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">gestrichen</p>

Synopse

Anlage 2

<p style="text-align: center;">§ 4 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Nach § 18 Abs. 1 Nr. 14 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden handelt ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Kasseler Hundeverordnung einen Hund nicht an der Leine führt, 2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Kasseler Hundeverordnung keine geeignete Leine, Halsband und Halskette verwendet, 3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 der Kasseler Hundeverordnung eine Leine solcher Länge verwendet, dass trotz dieser Leine eine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, oder eine Leine verwendet, welche die in § 2 Abs. 2 festgelegten Höchstlängen von zwei bzw. zehn Metern überschreitet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Nach § 18 Abs. 1 Nr. 15 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) handelt ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in Verbindung mit § 2 der Kasseler Hundeverordnung (KHVO) einen Hund nicht an der Leine führt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Geltungsdauer</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Geltungsdauer</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.</p>
<p>Anlage zu § 2 Abs. 1: Festlegung der Flächen, auf denen die Anleinpflcht gilt.</p>	<p>Anlage zu § 2: Festlegung der Flächen, auf denen die Anleinpflcht gilt.</p>